

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 33/10 B

L 6 U 48/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 3 U 87/07 (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 17. Dezember 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht hinreichend bezeichnet.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit die Klägerin eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen rügt, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, dass sie vor dem LSG einen prozessordnungsge-
mäßigen Beweisantrag gestellt hätte, mit dem sowohl das Beweismittel als auch das Beweisthe-
ma angegeben und aufgezeigt wird, über welche Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben wer-
den soll (BSG vom 19.11.2007 - B 5a/5 R 382/06 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 21). Unabhängig
davon ist die im Zusammenhang mit § 103 SGG erhobene Rüge, das LSG habe jegliche Aus-
einandersetzung mit dem Gutachten von Dr. Z. vermissen lassen, nicht schlüssig dar-
getan. Nach der Beschwerdebegründung ist das LSG der Auffassung des Sachverständigen
"aus den dargelegten Gründen" nicht gefolgt.
- 4 Die Rüge, das LSG habe die Grenzen freier Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) über-
schritten, ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

